

Steuerliche Vergünstigungen

Kraftfahrzeugsteuer

Behinderte Autofahrer können unter besonderen Voraussetzungen von der Kraftfahrzeugsteuer ganz oder zur Hälfte befreit werden. Die Steuervergünstigungen gelten nur für ein Fahrzeug.

Vollständig von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden können Sie, wenn Ihr Behindertenausweis die Merkzeichen „aG“, „H“ oder „BL“ aufweist.

Ebenfalls steuerbefreit sind Kriegebeschädigte und andere Versorgungsberechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht, denen bereits bei Inkrafttreten der Neuregelung am 1.6.1979 die Steuer erlassen war und deren Grad der Behinderung (GdB, früher MdE) wenigstens 50% betrug.

Von 50% der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden können Sie, wenn Ihr Behindertenausweis das Merkzeichen „G“ aufweist. Allerdings müssen Sie in diesem Fall auf die Ihnen zustehende unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr verzichten. Sie können aber zwischen beiden Varianten frei wählen und diese auch abwechselnd nutzen. Die Vergünstigung gilt für Personenkraftwagen, Krafträder und auch für Wohnmobile.

Voraussetzungen für die Steuererleichterungen:

- Das Fahrzeug muss auf Sie zugelassen sein. Das zivilrechtliche Eigentum am Fahrzeug ist nicht entscheidend.
- Ist das Fahrzeug auf mehrere Menschen mit Behinderung zugelassen, so kommt die Steuerbefreiung nur in Betracht, wenn deren Voraussetzung bei allen Fahrzeughaltern gegeben ist. Die Steuerermäßigung wird für ein Fahrzeug nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Halter die Voraussetzungen zur Ermäßigung erfüllen. Steuerbefreiung und Steuerermäßigung kommen nur in Betracht, wenn alle Fahrzeughalter auf das Recht zur unentgeltlichen Beförderung im Personennahverkehr verzichtet haben. Eine Ausnahme hiervon ist nur bei Haltern möglich, die blind, hilflos oder außergewöhnlich gehbehindert sind.
- Im Fahrzeug dürfen außer Handgepäck keine Güter transportiert werden und der Wagen darf auch nicht zur entgeltlichen Beförderung von Personen genutzt werden.
- Das Fahrzeug darf nicht von anderen Personen genutzt werden, es sei denn, diese Fahrten dienen der Beförderung oder der Haushaltsführung des behinderten Menschen.
- Es darf sich nicht um einen Oldtimer (Sonderkennzeichen H) handeln.

Fahrten zur Arbeit

Behinderte Menschen mit Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis können alternativ zur Entfernungspauschale für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten steuerlich geltend machen.

Dabei kann ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Kosten bei Nutzen des eigenen oder eines zur Nutzung überlassenen Fahrzeuges die für Dienstreisen geltende Kilometerpauschale (30 Cent pro Fahrtkilometer) angesetzt werden.

Unfallkosten auf der Fahrt von der Wohnung zur Arbeit können zusätzlich von der Steuer abgezogen werden.

Wer selbst keinen Führerschein besitzt oder behinderungsbedingt seinen Führerschein nicht nutzt und von einem Dritten zur Arbeitsstätte gebracht wird, kann die Leerfahrten, also die An- und Abfahrt des Fahrers ebenfalls steuerlich geltend machen.

Private Fahrten

Behinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder einem GdB von 70 und dem Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis können nach Abzug der zumutbaren Belastungen Aufwendungen für behinderungsbedingt veranlasste unvermeidbaren Fahrten nach § 33 EStG als „außergewöhnliche Belastung“ absetzen. Dafür muss allerdings glaubhaft gemacht und nachgewiesen werden, dass sie angemessen waren. Als angemessen gilt dabei ein Aufwand von 30 Cent pro Kilometer bei Fahrten bis zu 3.000 Kilometern im Jahr.

Außergewöhnlich gehbehinderten Menschen mit einem Merkzeichen „aG“, blinden Menschen mit dem Merkzeichen „BL“ und hilflosen Menschen (Merkzeichen „H“) können Aufwendungen für behinderungsbedingte unvermeidbare Fahrten und für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten nach Abzug einer zumutbaren Belastung als „außergewöhnliche Belastung“ anerkannt werden. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen und glaubhaft zu machen. Eine Fahrleistung von mehr als 15.000 Kilometern im Jahr und ein höherer Aufwand als 30 Cent pro Kilometer sind unangemessen.

Krankheitsbedingte Fahrten, die nicht mit der Behinderung zusammenhängen (zum Beispiel für Arztbesuche) können zusätzlich geltend gemacht werden.